



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

DPD Deutschland GmbH
Externer Datenschutzbeauftragter

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

nur per E-Mail an:
datenschutz@dpd.de

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799- [REDACTED]

E-MAIL Referat22@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 16.02.2024

GESCHÄFTSZ. 22-244 II#1103

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Datenschutz bei der Erbringung von Postdienstleistungen**

HIER Auskunft nach Art. 15 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

BEZUG Beschwerde Joachim Lindenberg, Heubergstraße 1a, 76228 Karlsruhe

Sehr geehrte [REDACTED],

ich nehme nochmals Bezug auf den o.g. Vorgang sowie Ihr Schreiben vom 24. Mai 2023. Zwischenzeitlich ist eine grundsätzliche Klärung der Umsetzung einzelner Aspekte der Auskunftserteilung nach Art. 15 DSGVO erfolgt. Auf dieser Basis habe ich nunmehr eine weitergehende datenschutzrechtliche Prüfung und Bewertung der vorliegenden Beschwerde sowie Ihrer ersten Stellungnahme vorgenommen. Daraus hat sich der folgende Klärungs- bzw. Handlungsbedarf ergeben:

Zu 1. Klare und einfache Sprache (Art. 12 Abs. 1 S. 1 DSGVO)

In Ihrem o.g. Schreiben hatten Sie bezüglich der Angaben im Bereich „Erweiterte Informationen“ Anpassungen, unter Berücksichtigung meiner Hinweise, angekündigt. Ich bitte Sie, mich hierzu über die Umsetzung zu informieren.

Zu 2. Empfänger oder Kategorien von Empfängern (Art. 15 Abs. 1 lit. c) DSGVO)

Ich begrüße es sehr, dass Sie sich mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Rechtssache C-154/21) vom 12. Januar 2023 zum Zeitpunkt meines ersten Anschreibens bereits auseinandergesetzt hatten und daraus ebenfalls Handlungsbedarf in Ihrer Beauskunftungspraxis erkannt und angestoßen haben. Denn die zuvor von DPD mitgeteilte



Sichtweise, sich aufgrund der Vielzahl an Partnern, also aus Aufwandsgründen, auf eine Angabe der Kategorien von Empfängern zu beschränken, halte ich nach dem EuGH-Urteil nicht mehr für vertretbar.

Im konkreten Fall hat eine Weitergabe von Daten der betroffenen Person, der erteilten Auskunft nach, an die folgenden Kategorien von Empfängern stattgefunden: „Erfüllungsgehilfen beim Paketversand (Hallendienstleister, Zustellfahrer, Paketshop-Betreiber)“.

Sie erklärten hierzu u.a., dass es durch die verschiedenen Datenbanken sehr aufwendig sei, im Rahmen des Auskunftsverfahrens die Namen der einzelnen Fahrer zuzuordnen. Aktuell seien mehr als 10.000 Zustellkräfte für DPD bei den Systempartnern mit häufigen Wechseln tätig.

Der Erfüllungsgehilfe ist als zivilrechtlicher Begriff ungeeignet zur Definition des Empfängerbegriffs i.S.d. DSGVO. Nach Art. 4 Nr. 9 DSGVO ist „Empfänger“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht. Nach meinem Verständnis dieser Definition beschränkt sich der Kreis der Empfänger i.S.v. Art. 15 Abs. 1 lit. c) DSGVO, zumindest in der hier vorliegenden Konstellation, auf die Unternehmensebene. Im Rahmen der Auskunft konkret als Empfänger zu benennen sind daher die jeweiligen Unternehmen (d.h. Hallendienstleister A, Zustelldienstleister B und Paketshop C), an die die personenbezogenen Daten des Betroffenen von DPD tatsächlich weitergegeben worden sind. Dies unabhängig davon, ob es sich hierbei um einen Auftragsverarbeiter oder einen im datenschutzrechtlichen Sinne eigenständig Verantwortlichen, eine juristische oder eine natürliche Person handelt. Die einzelnen natürlichen Personen, die innerhalb des bzw. für das jeweilige Unternehmen unmittelbar mit der Verarbeitung der Daten befasst waren, werden hingegen nicht vom Empfängerbegriff i.S.v. Art. 15 Abs. 1 lit. c) DSGVO erfasst. Die dortige interne Aufgabenzuordnung fällt in die Organisationshoheit der betreffenden Unternehmen. Einzelne Zustellkräfte sind somit in der Auskunft nicht namentlich zu benennen. Jedenfalls soweit es sich hierbei nicht zugleich um solselbstständige Unternehmer handelt.

Ich bitte Sie, Ihre Beauskunftungspraxis entsprechend anzupassen.

**Zu 3. Beauskunftung von Daten in „myDPD“ und über Zustellversuche;
Beauskunftung von Daten, die der betroffenen Person bekannt sind oder von dieser selbst eingesehen werden können**

Herr Lindenberg hatte beanstandet, dass ihm in „myDPD“ ein Kommentar einer DPD-Zustellkraft angezeigt werde, der jedoch nicht mit beauskunftet worden sei.

Hierzu haben Sie angegeben, dass es sich dabei um die im „Paketlebenslauf“ (Sendungsverlauf) und auf dem Zustellbeleg erkennbaren Hinweise „Keine Zustellung an Nachbarn“ handeln dürfte. Diese würden vom Versender mit den „vorausseilenden Informationen“ an DPD übermittelt. Da es sich hierbei um eine generelle Information des Versenders handle, welcher mit dem Empfänger in einem Vertragsverhältnis stehe, gingen Sie davon aus, dass dem Empfänger diese Information bereits bei der Bestellung bekannt sei. Somit handle es sich hierbei um eine bereits vorhandene Information, die nicht erneut beauskunftet werden müsse, zumal sie dem Empfänger über die Sendungsverfolgung ebenfalls angezeigt werde.

Diese Auffassung teile ich nicht. Auch personenbezogene Daten, die der betroffenen Person bekannt sind, weil diese sie selbst eingebracht hat (z.B. auch Inhalte von Servicetickets) oder die von dieser leicht selbst einsehbar sind (z.B. im Kundenaccount), müssen grundsätzlich beauskunftet werden.

Über die Ausnahmetatbestände der Art. 12 Abs. 5 S. 2, Art. 15 Abs. 4 und Art. 23 DSGVO hinausgehende Grenzen für die Ausübung des Auskunftsrechts sind nicht vorgesehen. Art. 15 DSGVO steht weder unter einem allgemeinen Verhältnismäßigkeitsvorbehalt, noch ist es erforderlich, dass die betroffene Person mit den erlangten Auskünften eine bestimmte, anerkannte Zielsetzung verfolgt. Nach der in Erwägungsgrund 63 DSGVO zum Ausdruck kommenden Wertung reicht es aus, wenn die betroffene Person sich der Verarbeitung ihrer Daten bewusstwerden oder die Rechtmäßigkeit überprüfen möchte. Umfasst sind daher auch Daten, die der betroffenen Person bereits bekannt sind bzw. sein könnten.

Auf die Frage, ob der Auskunftssuchende die Daten selbst zur Verfügung gestellt hat, kommt es nicht an. Zwar kennt die betroffene Person in diesem Fall die Daten, doch nur durch die Auskunft des Verantwortlichen erfährt sie, welche dieser Daten dort (noch) verarbeitet werden. Nur so ist beispielsweise gewährleistet, dass die betroffene Person überprüfen kann, ob der Verantwortliche die Daten fristgerecht gelöscht hat.

In der an Herrn Lindenberg erteilten Auskunft haben Sie lediglich auf das Vorhandensein von Ticketdaten „TCK444236 (Auskunftsanfrage)“ hingewiesen, diesbezüglich aber keine



weitere Auskunft erteilt bzw. keine Datenkopie bereitgestellt. Im zugehörigen Sternchen-text wird darauf verwiesen, dass Ticketdaten der betroffenen Person in der Regel vorliegen würden. Wenn detailliertere Informationen dazu gewollt seien, würden diese über einen geschützten Mailaustausch bereitgestellt. Herr Lindenberg hat in seiner E-Mail vom 17. Januar 2023 darauf hingewiesen, dass die erteilte Auskunft bzw. Datenkopie im Hinblick auf den Inhalt des Tickets TCK444236 unvollständig sei. Auch auf diesen ausdrücklichen Hinweis hin sind Herrn Lindenberg jedoch keine detaillierteren Informationen hierzu zur Verfügung gestellt worden. In der Antwort-E-Mail von DPD vom 24. Januar 2023 wurde lediglich wiederholt, dass bereits bekannte Daten, wie die Inhalte von ausgetauschten Ticket-E-Mails, nicht Teil der Auskunft nach Art. 15 DSGVO seien.

Mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen erfüllt diese Vorgehensweise die Anforderungen des Art. 15 DSGVO nicht. Auch Ticketdaten, wie das von der betroffenen Person selbst eingegabene Auskunftersuchen, müssen Teil der Auskunft und Datenkopie sein.

Die Rechtsauffassung des BfDI zu etwaigen Einschränkungen der Auskunft nach Art. 15 DSGVO sowie zum Recht auf Kopie nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO wurde Ihnen im Übrigen bereits im Rahmen des Kontrollberichts zur „Fragebogenkontrolle Betroffenenrechte“ vom 26. April 2022 (siehe dort 3. und 4.) dargelegt. Ich bitte Sie, Ihre Beauskunftungspraxis nun auch entsprechend anzupassen.

Lediglich in Bezug auf Datenbestände, die die betroffene Person ohne Weiteres selbst einsehen kann, wie Inhalte von Kundenaccounts, ist ein zweistufiges Vorgehen denkbar. Bei allgemeinen Auskunftersuchen (die gerade nicht weiter spezifiziert sind) ist es in einem ersten Schritt ausreichend, im Zuge der Auskunftserteilung einen Hinweis an die betroffene Person über den bestehenden Zugang zu diesen Daten und die Möglichkeit einer Nachforderung bei Bedarf zu geben. Diese Daten müssen dann im ersten Anlauf nicht zwingend als Datenkopie zur Verfügung gestellt werden; es sei denn, die betroffene Person fordert dies ausdrücklich bereits bei der Antragstellung. Fordert die betroffene Person daraufhin eine Kopie auch dieser Daten, ist diese dann vom Verantwortlichen nachzureichen.

Für mich ist an dieser Stelle allerdings noch fraglich, inwieweit hier tatsächlich personenbezogenen Daten des Herrn Lindenberg im Zusammenhang mit dem Paketnavigator von DPD verarbeitet werden. Herr Lindenberg hat in seiner E-Mail vom 24. Januar 2023 an DPD darauf hingewiesen, dass er kein Paketnavigator-Konto angelegt habe. Für den Fall, dass dies doch erfolgt sein sollte, moniert er die fehlende weitere Auskunft über seine dort verarbeiteten personenbezogenen Daten. Bitte teilen Sie mir mit, wie sich der Sachverhalt hier darstellt.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Des Weiteren:

4. Form der Beauskunftung (Art. 12 Abs. 3 S. 4 bzw. Art. 15 Abs. 3 S. 3 DSGVO)

Herr Lindenberg hat seine Auskunftsanfrage nach Art. 15 DSGVO elektronisch per Online-Formular gestellt. Die Auskunftserteilung erfolgte durch DPD in Papierform auf dem Postweg. Es trifft zu, dass ich ein solches Vorgehen im Rahmen der Auswertung der „Fragebogenkontrolle Betroffenenrechte“ DPD gegenüber nicht ausdrücklich beanstandet habe. Dessen unbeschadet ist weise ich hiermit auf die bestehende Rechtslage hin:

Nach Art. 12 Abs. 1 S. 2 DSGVO erfolgt die Übermittlung von Informationen schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch. Nach Art. 12 Abs. 3 S. 4 DSGVO ist die elektronische Unterrichtung jedoch die Regel, sofern die betroffene Person den Antrag elektronisch stellt und keinen abweichenden Kommunikationskanal vorgibt. Insoweit sollte, ein angemessenes Sicherheitsniveau vorausgesetzt, keine Rangfolge bestehen und die betroffene Person insbesondere eine Möglichkeit zur elektronischen Unterrichtung erhalten. Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, Ihre Auskunftspraxis nunmehr entsprechend umzustellen und elektronisch eingegangene Auskunftsanfragen dem rechtlich vorgegebenen Grundsatz folgend, zukünftig auch auf elektronischem Wege zu erfüllen.

Ich bitte Sie, Ihre Beauskunftungspraxis entsprechend anzupassen. Die Modalitäten der technischen Umsetzung stelle ich anheim. Denkbar wäre z.B. die Einrichtung einer entsprechenden Downloadmöglichkeit für registrierte Kunden im Kundenportal (löst Fragen der Identifizierung und Sicherheit der Übermittlung) sowie eine Kommunikation per verschlüsselter E-Mail.

5. Angaben zur Speicherdauer

Nach Art. 15 Abs. 1 lit. d) DSGVO umfasst der Auskunftsanspruch ein Recht auf Information über, falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer.

In der Auskunft von DPD wird hierzu wie folgt ausgeführt:

„Ihre Daten werden bei uns zunächst so lange gespeichert, wie die Zustellung oder die Bearbeitung dabei auftretender Reklamationen/Schadensabwicklungen läuft. Danach entstehen gesetzliche Aufbewahrungsfristen aus dem Steuer-, Handels-, Zoll- und Postrecht zwischen 3 und 10 Jahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt auch hier mit dem Schluss des Kalenderjahres.“



Aus Sicherheitsgründen werden Sendungsdaten in unseren Paketverfolgungssystemen je nach Art des Systems nur zwischen 30 und 180 Tagen, sowie maximal 2 Jahre bei entsprechenden vorliegenden Berechtigungen aufbewahrt.“

Herr Lindenberg monierte diese Angaben zur Speicherdauer als sehr unspezifisch. Er hat darum gebeten, zu konkretisieren, welche Daten aus welchem Grund wie lange aufbewahrt werden. Daraufhin wurden die Angaben seitens DPD wie folgt ergänzt:

„Neben den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen umfassen unsere Aufbewahrungsfristen für Sendungsdaten eben die angesprochene Zeitspanne, abhängig von der Plattform auf welche die Daten vorgehalten werden: 30 Tage im Paketnavigator (mobile App), 90 Tage (Web-App) und 180 Tage für den Servicebereich, bzw. 2 Jahre, falls Serviceanfragen zum Paket entstanden sind.“

Die Angaben von DPD zur Speicherdauer sind in dieser Form jedoch zu pauschal gestaltet und reichen daher nicht aus bzw. sind zu konkretisieren. Grundlage dieser Auffassung sind die Vorgaben der - erst nach Abschluss der „Fragebogenkontrolle Betroffenenrechte“ sowie Erteilung der Auskunft an Herrn Lindenberg endgültig angenommenen - Leitlinien des Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA) zum Recht auf Auskunft¹ (vgl. dort insbesondere Rn. 118).

Demnach sind die Angaben zur Speicherdauer zumindest so anhand der jeweiligen Verarbeitungsvorgängen zu kategorisieren, dass für die betroffene Person eindeutig ersichtlich ist, welche bestimmte Datenkategorie (z.B. Daten der Sendungsverfolgung, Paketdaten, Zollbelege, Daten zu einem etwaigen Zahlungsverkehr) aus welchem Grund, welcher konkreten Löschrfrist unterliegt (z.B. Paketdaten aufgrund von § 439 Abs. 1 HGB drei Jahre und Daten zum Zahlungsverkehr aufgrund von § 257 Abs. 4 HGB zehn Jahre). Im Falle gesetzlicher Aufbewahrungsfristen soll stets die betreffende Rechtsgrundlage genannt werden.

Ich bitte Sie, Ihre Beauskunftungspraxis entsprechend anzupassen.

6. Zu Art. 15 Abs. 1 lit. a) und b) DSGVO: Recht auf Auskunft über a) die Verarbeitungszwecke und b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

DPD geht in der Auskunft an Herrn Lindenberg unter „2. Verarbeitungszweck(e) Ihrer Daten“ und „3. Kategorien personenbezogener Daten, die bezüglich Ihrer Person verarbeitet

¹ Guidelines 01/2022 on data subject rights - Right of access; Version 2.0; adopted on 28 March 2023; siehe https://edpb.europa.eu/system/files/2023-04/edpb_guidelines_202201_data_subject_rights_access_v2_en.pdf



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 7 von 8

werden“ getrennt auf diese Aspekte des Auskunftsanspruchs ein. Eine Zuordnung der Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten zu den jeweiligen Verarbeitungszwecken erfolgt im Zuge der Auskunftserteilung damit nicht. Dies ist nach meiner Ansicht jedoch erforderlich.

Gemäß Erwägungsgrund 63 DSGVO ist es der Sinn des Auskunftsrechts, dass sich die betroffene Person der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten bewusstwerden und die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung überprüfen kann. Dazu gehört auch die Information darüber, zu welchen Zwecken die personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Der EuGH betont insoweit, dass die Auskunft (auch) über die Verarbeitungszwecke die betroffene Person in die Lage versetzen soll, gegebenenfalls ihre Rechte auf Löschung, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch sowie ihre Rechte aus Art. 79 und 82 DSGVO geltend machen zu können (vgl. EuGH, Rs. C-579/21, Rn. 58 f.) Dies ist wiederum nur möglich, wenn die betroffene Person die Verarbeitungszwecke auch den jeweiligen Datenkategorien zuordnen kann. Anderenfalls wäre sie aufgrund der ihr im Wege der Auskunft zur Verfügung gestellten Informationen gerade nicht in der Lage, ihre vorgenannten Rechte auszuüben. Wie sonst sollte die betroffene Person beispielsweise die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bestimmter Daten feststellen können, um einen Anspruch nach Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO geltend zu machen. Dies geht denkllogisch nur, wenn sie weiß, zu welchen Zwecken der Verantwortliche welche Daten verarbeitet.

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, Ihre Auskunftspraxis ebenfalls entsprechend anzupassen.

7. Unvollständige Angabe der E-Mailadresse der betroffenen Person

Die E-Mailadresse der betroffenen Person wird in der erteilten Auskunft nur verkürzt mit „dpd@lin**erg.one“ angegeben. Die Sinnhaftigkeit dieser Maßnahme erschließt sich nicht, auch nicht die Erklärung unter Punkt 1. der Antwort-E-Mail von DPD vom 24. Januar 2023, dass die E-Mailadresse auf dem Postweg nicht authentifiziert werden könne und daher anonymisiert worden sei. Diese unvollständige Angabe eines von DPD verarbeiteten personenbezogenen Datums erfüllt den Auskunftsanspruch der betroffenen Person nach Art. 15 DSGVO nicht. In dieser Form ist der betroffenen Person auch keine Überprüfung der Richtigkeit der E-Mailadresse möglich.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 8 von 8

Ich bitte Sie, Ihre Beauskunftungspraxis bezüglich der o.g. einzelnen Aspekte anzupassen und mir dies beispielhaft darzulegen. Für eine Rückmeldung hierzu innerhalb der nächsten vier Wochen wäre ich dankbar. Außerdem bitte ich Sie, Herrn Lindenberg eine entsprechend nachgebesserte Auskunft nach Art. 15 DSGVO zu erteilen und mich über die Erledigung zu unterrichten. Sollten bezüglich einzelner Punkte aus Ihrer Sicht noch Fragen bestehen kommen Sie gerne auf mich zu.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

██████████

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.